



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

(Drs. 17/18388)

hier: Budget für Arbeit modifizieren – moderaten Anreiz schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 66b Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“

Begründung:

Laut Bundesteilhabegesetz umfasst das Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die unter Umständen nötige Unterstützung am Arbeitsplatz. Die Chancen, dass aus diesem neuen Instrument ein Erfolg wird, wären größer, wenn die monatliche Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 SGB IX von 48 Prozent auf 50 Prozent angehoben würde.

Neben der Höhe des Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber ist auch die Kopplung der Kosten für das Budget für Arbeit mit den Kosten für einen Werkstattplatz zu überarbeiten. So ist im Bundesteilhabegesetz nur der Lohnkostenzuschuss in seiner Höhe absolut begrenzt, indem er nicht höher sein darf als 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Zu begrüßen ist, dass der Freistaat von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, die Deckelung auf 48 Prozent der Bezugsgröße anzuheben. Allerdings sollen unter diese Deckelung auch die Aufwendungen für die Unterstützung am Arbeitsplatz fallen. Diese Kopplung muss überarbeitet werden.